Sebastian Muy

Verwertung ≤ Entrechtung. Ein Blick auf die Debatte um Migration und Arbeit in *Sozial.Geschichte Online* nach dem „Migrationspaket" vom 7. Juni 2019*

In diesem Beitrag wird zunächst das im Juni 2019 von der schwarz-roten Bundesregierung beschlossene „Migrationspaket" vorgestellt, mit dem weitreichende Änderungen im deutschen Aufenthalts- und Asylrecht einhergingen. Im Anschluss wird auf einige Aspekte in der Debatte um Migration und Arbeit in *Sozial.Geschichte Online* eingegangen, um dann im letzten Abschnitt der Frage nachzugehen, wie die Gesetzesänderungen in Bezug auf den Zusammenhang von Migration und Arbeit einzuordnen und zu bewerten sind.

Das „Migrationspaket" vom 7. Juni 2019

Gleich ein ganzes Paket an Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht wurde am 7. Juni 2019 im Deutschen Bundestag verabschiedet, darunter das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz", das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung", das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" (zunächst auch „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" genannt), das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes" und das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz". Am 28. Juni 2019 billigte auch der Bundesrat das sogenannte „Migrationspaket" mehrheitlich.

* Der erste Abschnitt zum „Migrationspaket" basiert auf folgendem Beitrag von Johanna Bröse und mir: Kein Wechsel von der Abschiebespur. Abschiebung, Haft und Arbeitsverbot statt Bleiberecht, in: Forum Recht, 3/2019, S. 86–89.

Insbesondere das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“[1] sorgte seit Bekanntwerden des ersten Referentenentwurfs aus dem Bundesinnenministerium Ende Januar 2019 für öffentliche Kontroversen und Kritik. Das Gesetz adressiert insbesondere abgelehnte Asylsuchende, die keinen Reisepass besitzen und die die lange Liste von angeblich zumutbaren Handlungen, um einen solchen zu erlangen (§ 60b Abs. 3 AufenthG), nicht glaubhaft abarbeiten. Dazu gehört, neben der Pflicht, bei der Botschaft des Herkunftslandes vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen und die festgelegten Gebühren zu bezahlen, auch die Pflicht, gegenüber der Behörde des Herkunftsstaates zu erklären, freiwillig auszureisen – also eine *de facto* unwahre Erklärung abzugeben. Weiter wird von den Personen verlangt, gegenüber dem Herkunftsstaat zu erklären, die dortige Wehrpflicht zu erfüllen, „sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist“.

Hier und an anderen Stellen bleibt der Ausländerbehörde ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob alles Zumutbare getan wurde oder nicht. Es reicht bereits aus, eine der im Gesetz genannten zumutbaren Anforderungen nach Ansicht der Ausländerbehörde nicht zu erfüllen, um eine ganze Kette von restriktiven Rechtsfolgen auszulösen. So sollen die „Mitwirkungspflichtverletzer*innen“ künftig nur noch eine sogenannte „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ oder, von Horst Seehofer „für Nicht-Juristen übersetzt”[2], eine „Duldung minus“, erhalten (§ 60b AufenthG). Für diese Personen gelten ein kategorisches Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage (§ 60b Abs. 5 AufenthG) sowie Sozialleistungskürzungen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG). Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll künftig mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro belegt werden (§ 98 Abs. 3, 5 AufenthG). Zudem wird das neue Instrument der „Mitwirkungshaft“ (§ 62 Abs. 6 AufenthG) eingeführt. Demnach kann eine Person bis zu 14 Tage inhaftiert werden, wenn sie einer Anordnung zur Identitätsklärung, etwa einer Botschaftsvorführung, einmal keine Folge geleistet hat.

[1] BGBl. Teil I [2019], Nr. 31 vom 20.08.2019, S. 1294.
[2] In der Bundestagsdebatte am 16.05.2019.

Die Bundesregierung radikalisiert damit die bereits bestehenden Restriktionen gegen Menschen, denen sie mangelnde Mitwirkung an der eigenen Abschiebung vorwirft.[3] Dazu gehören auch jene Geflüchteten, die bereits einen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat erhalten haben und nach Deutschland weiter migriert sind. Sie sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig, abgesehen von einer vierzehntägigen „Überbrückungsleistung", gar keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erhalten (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Sie sollen also durch Aushungern und Obdachlosigkeit dazu gedrängt werden, Deutschland zu verlassen – in Richtung anderer EU-Länder, in denen Schutzberechtigten ebenfalls menschenunwürdige Zustände drohen.

Weitere Verschärfungen durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" umfassen die deutliche Erweiterung der Abschiebehaft; die Einstufung von Informationen über Abschiebungstermine als Dienstgeheimnisse, deren Weitergabe für Amtsträger*innen strafbar ist; die Ausweitung der polizeilichen Befugnisse, Wohnungen zum Zweck der Abschiebung zu betreten und zu durchsuchen sowie die weitere Ausdehnung der Pflicht Asylsuchender, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.[4] Das Gesetz trat am 21. August 2019 in Kraft.

Nach dem parallel beschlossenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz[5] können die Behörden Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung oder mit Hochschulabschluss im eigenen Ermessen die Einwanderung nach Deutschland ermöglichen, um „die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe" und damit „die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland" zu sichern.[6] Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Nichtakademiker*innen aus dem Ausland (§ 18 Abs. 3 AufenthG-E)[7], der Wegfall

[3] Vgl. Sebastian Muy, Abschiebung oder Arbeitsverbot. Das Arbeitsverbot als Sanktionsmittel gegen geduldete Flüchtlinge, in: Forum Recht, 1/2015, S. 5–7.

[4] Vgl. Johanna Bröse / Sebastian Muy, Kein Wechsel von der Abschiebespur. Abschiebung, Haft und Arbeitsverbot statt Bleiberecht, in: Forum Recht, 3/2019, S. 86–89.

[5] BGBl. Teil I [2019], Nr. 31 vom 20.08.2019, S. 1307.

[6] Bundesregierung, Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, 13.03.2019, Bundestag Drs. 19/8285, siehe [http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908285.pdf].

[7] Abkürzung für Aufenthaltsgesetz gemäß (Gesetz-)Entwurf.

der Begrenzung auf Mangelberufe für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG-E) und der Verzicht auf die Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und vorliegendem Arbeitsvertrag (§ 39 Abs. 2 AufenthG-E). Der Ökonom Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kritisierte jedoch in der Anhörung im Bundestag, er rechne nicht damit, dass das Gesetz einen großen Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften auslösen werde. Insbesondere werde mit der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen die wichtigste Hürde aufrechterhalten.[8] Bundesinnenminister Seehofer pflichtete ihm in seiner Rede im Bundestag am 7. Juni 2019 diesbezüglich gewissermaßen bei: „Ich teile auch nicht die Befürchtung von manchen, dass dieses Gesetz zu großer zusätzlicher Einwanderung führen wird."[9] Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. März 2020 geplant.

Mit dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung"[10] wurde die seit 2016 bestehende Ausbildungsduldung, gemäß der während einer laufenden Berufsausbildung die Abschiebung ausgesetzt werden soll, auf Helferausbildungen in Mangelberufen ausgeweitet (§ 60c AufenthG-E). Als Mangelberufe gelten etwa die MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sowie Gesundheits- und Pflegeberufe. Zudem soll eine Beschäftigungsduldung eingeführt werden (§ 60d AufenthG-E): Ausreisepflichtige Personen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, seit mindestens anderthalb Jahren mindestens 35 Stunden pro Woche erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können, sollen eine Duldung erhalten.

Durch die Neuerung sollen Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aussetzung der Ab-

[8] Sachverständigenanhörung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Innenausschuss des Bundestags, siehe [https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-pa-inneres-fachkraefte-644166]. Eine Ausnahme von der Erteilungsvoraussetzung einer qualifizierten Berufsausbildung gilt lediglich für IT-Fachkräfte mit „ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen" (§ 19c Abs. 2 AufenthG-E).

[9] Rede von Horst Seehofer im Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, 07.06.2019, siehe [https://tinyurl.com/shfeg].

[10] BGBl. Teil I [2019], Nr. 26 vom 15.07.2019, S. 1021.

schiebung und daran anschließend eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18a, § 25b AufenthG) erhalten können. Ein solcher „Spurwechsel" (vom rechtlichen Status einer abgelehnten Asylbewerberin zu dem einer Arbeitsmigrantin) ist jedoch in der Regierungskoalition höchst umstritten. Insbesondere Unionspolitiker*innen warnen immer wieder vor „falschen Anreizen" durch Bleiberechtsregelungen, wenn Geflüchtete dadurch trotz abgelehntem Asylantrag legal im Land bleiben könnten.[11] Daher finden sich im Gesetzentwurf eine ganze Anzahl an Klauseln, die zum Ausschluss von der Ausbildungsduldung führen (§ 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E) – etwa wenn eine Person sich zuvor nicht ausreichend um Passpapiere für eine Abschiebung bemüht hat.

Eine weitere geplante Neuerung könnte dafür sorgen, dass nach Inkrafttreten des Duldungsgesetzes zum 1. Januar 2020 nicht etwa mehr, sondern eher noch weniger Menschen als bisher eine Ausbildungsduldung erhalten werden: Denn anders als bisher soll diese nicht unmittelbar, sondern erst nach einer Vorduldungszeit von drei Monaten erteilt werden können, die Beschäftigungsduldung sogar erst nach zwölf Monaten (§ 60c Abs. 2, § 60d Abs. 1 AufenthG-E). Laut Gesetzesbegründung soll diese Wartezeit nach einem abgelehnten Asylantrag „den Ausländerbehörden Gelegenheit [geben], die Aufenthaltsbeendigung […] zu betreiben".[12] Dabei werden Zeiten der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" nicht als Vorduldungszeiten angerechnet (§ 60b Abs. 5 AufenthG-E). Das heißt: Solange einer abgelehnten Asylbewerberin vorgeworfen wird, nicht ausreichend an der Beschaffung eines Reisepasses mitzuwirken, bleiben ihr der Zugang zur Ausbildungsduldung sowie Bleiberechtsregelungen versperrt. Bemüht sie sich hingegen erfolgreich um einen Reisepass, droht ihr gegebenenfalls eine schnelle Abschiebung.

[11] Vgl. etwa „Aktuelle Debatte: Die CDU lehnt einen ‚Spurwechsel' ab", 23.08.2018, [https://www.cdu.de/artikel/aktuelle-debatte-die-cdu-lehnt-einen-spurwechsel-ab].

[12] Bundesregierung, Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, 13.03.2019, Bundestag Drs. 10/8286, S. 15.

Erfahrungen mit der 2016 eingeführten Ausbildungsduldung zeigen, dass viele Ausländerbehörden ihre Ermessensspielräume bereits jetzt restriktiv auslegen und Geflüchteten, die trotz eigener Bemühungen keinen Pass vorlegen können, eine Ausbildungsduldung verweigern, während jene, die einen Pass vorlegen, teilweise auch mit einem gültigen Ausbildungsvertrag nicht vor Abschiebung geschützt sind.[13] Die Zahlen aus dem (immerhin rot-rot-grün regierten) Land Berlin zeigen zudem, dass die sogenannte „3+2-Regelung" (dreijährige Ausbildungsduldung plus gegebenenfalls anschließende zweijährige Aufenthaltserlaubnis) in der Behördenpraxis kaum zur Anwendung kommt – anders als Sanktionen gegen Geduldete, denen mangelnde Mitwirkung vorgeworfen wird: Ende 2018 kamen in Berlin auf 5.471 Geduldete mit Beschäftigungsverbot gerade einmal 220 Menschen mit einer Ausbildungsduldung und 20 Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).[14] Und auch von den Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) konnten offenbar verhältnismäßig wenige Personen profitieren: Nur 502 Personen waren in Berlin zum 30. September 2018 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die nach einer dieser Vorschriften ausgestellt wurde.

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes" wurde der Regelsatz für alleinstehende Geflüchtete, die in Sammelunterkünften leben, um zehn Prozent gekürzt, indem der Gesetzgeber sie und ihre „Zwangsmitbewohner*innen" nun leistungsrechtlich so behandelt, als seien sie Partner*innen.

Und zuletzt bringt das zum 1. August 2019 in Kraft getretene „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz" zwar einerseits Erleichterungen beim Zugang zu Leistungen zur Ausbildungsförderung sowie teilweise auch zu Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen mit sich.

---

[13] Vgl. Doreen Bormann / Nikolai Huke, Arbeitslos oder abgeschoben. Für Geflüchtete mit Duldung erhöht sich in vielen Bundesländern die Gefahr einer Abschiebung, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen, in: analyse & kritik, Nr. 643, 13.11.2018, S. 7.

[14] Abgeordnetenhaus Berlin, siehe [http://pardok.parlament-berlin.de], Drucksache 18/18262, S. 3; 18/18254, S. 3; 18/17046, S. 7 f.

Andererseits wird insbesondere in Bezug auf den Zugang zu zweitgenannten Kursen wiederum nach dem Kriterium der zugeschriebenen „Bleibeperspektive“ sowie zusätzlich nach dem Einreisedatum differenziert. So sollen Integrations- und berufsbezogene Sprachkurse nur für jene Asylsuchenden geöffnet werden, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind. Alle, die später einreisen, sind von diesen Angeboten ausgeschlossen, es sei denn, sie kommen aus einem der mittlerweile nur noch zwei Länder, bei denen die Behörden von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgehen. In dieser Einschränkung drückt sich ein weiteres Mal die ordnungspolitische „Angst“ vor vermeintlichen „Fehlanreizen“ und „Pull-Faktoren“ sowie vor einer Aufenthaltsverfestigung durch Integrationsmaßnahmen aus, die eine spätere Abschiebung erschweren könnte.[15]

Die Debatte um Migration und Arbeit in *Sozial.Geschichte Online* ...

Seit 2017 erschienen in *Sozial.Geschichte Online* bislang vier Beiträge, die sich mit den Zusammenhängen von Migration und Arbeit sowie den Zusammenhängen der diesbezüglichen Politiken und Kämpfe beschäftigten. Im folgenden Abschnitt fasse ich bestimmte Teilaspekte dieser Beiträge unter dem Blickwinkel des „Migrationspakets“ vom 7. Juni 2019 zusammen.

Die *Basisdemokratische Linke Göttingen* befasst sich in ihrem Beitrag mit dem im Juli 2016 in Kraft getretenen „Integrationsgesetz“, das sie in der Tradition der „aktivierenden“ Arbeitsmarktpolitik der 1990er und frühen 2000er Jahre verortet, die unter dem Motto „Fördern und Fordern“ stand.[16] Zum Integrationsgesetz gehörte insbesondere das neu auf-

[15] So etwa der Deutsche Landkreistag in seiner Stellungnahme vom 28.05.2019, siehe [https://www.bundestag.de/resource/blob/644216/38c81d9b3a59d20d3be2dbcb9f73c631/Materialzusammenstellung-Asyl-data.pdf], S. 13.

[16] Basisdemokratische Linke Göttingen, Arbeit um jeden Preis? Das Integrationsgesetz soll Kontrolle und Verwertbarkeit migrantischer Arbeitskraft verbessern, in: Sozial.Geschichte Online, 20 (2017), S. 197–214, siehe [https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServ-

gelegte „Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM), welches darin bestand, 100.000 „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen, denen Geflüchtete „zu ihrer Aktivierung“ zugewiesen werden können (§ 5a Abs. 1 AsylbLG) – gegen eine geringfügige Entschädigung von nur 80 Cent pro Stunde und flankiert durch sozialleistungsrechtliche Sanktionsandrohungen im Fall einer Weigerung oder mangelnder Mitwirkung. Gleichzeitig wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für Teile der Geflüchteten erleichtert, indem die Bundesagentur für Arbeit die „Vorrangprüfung“ in den meisten Bezirken aussetzte und den Zugang zu Ausbildungen und berufsvorbereitenden Maßnahmen, jedenfalls für Geflüchteten mit einer „guten Bleibeperspektive“, erleichterte. Mit der „Ausbildungsduldung“ erhielten Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, sofern und solange sie eine Berufsausbildung absolvierten, die Chance, eine dreijährige Aussetzung ihrer Abschiebung zu erwirken sowie nach deren Beendigung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung zu erhalten („3+2-Regelung“). Neben diesen Erleichterungen standen jedoch weitere Verschärfungen: Auch für anerkannte Flüchtlinge wurde nun eine Wohnsitzauflage eingeführt, aus deren Anwendungsbereich lediglich Personen ausgenommen werden, die durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten können oder die ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen oder absolvieren. Zudem wurde auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge von nun an „von Integrationsleistungen abhängig gemacht“,[17] also von der Sicherung des Lebensunterhaltes und Kenntnissen der deutschen Sprache.

Die *Basisdemokratische Linke Göttingen* konstatiert: „Das ‚Integrationsgesetz‘ ist mit seinen forcierten Bestrebungen zur ökonomischen Einbindung von Geflüchteten der bisherige Höhepunkt, aber sicher nicht der letzte Schritt bei den Bemühungen zur Erschließung des mi-

let/Derivate-43279/08_Basisdemokratische_Linke_Arbeit.pdf], S. 198.

[17] Bundestag Drs. 18/8615, S. 24.

grantischen Arbeitskräftepools."[18] In mehrfacher Hinsicht werde durch das Integrationsgesetz der Aufenthaltsstatus an die Bedingung „Arbeit" geknüpft. Hiervon könnten sich Unternehmen und Staat zweierlei erhoffen:

> Zum einen, dass die so erpressten Arbeitskräfte alles tun werden, um ihren Job nicht zu verlieren – also höhere Leistungen erbringen, dafür aber weniger aufmucken und krankfeiern und auch nicht mit (gewerkschaftlichen) Organisierungsversuchen auffallen. Zum anderen, dass man sich mit ihnen nur so lange auseinander setzen muss, wie sie sich produktiv einsetzen lassen, und sie außer Landes schaffen kann, wenn sie als langfristig Erwerbslose, Dauerkranke oder Invaliden nur Kosten verursachen.[19]

Die „Integration" der Verwertbaren beinhalte daher die systematische Exklusion derer, die als nicht verwertbar angesehen werden. Die Sortierung anhand der zugeschriebenen „Bleibeperspektive" spiele beim Integrationsgesetz eine zentrale Rolle und entspreche einer Vorsortierung in durchschnittlich mehr oder weniger verwertbare Geflüchtete.[20] Das Fazit der Autor*innen lautet: „Die Verbindung von Aufenthalt und Arbeit trägt das Potenzial in sich, dass humanitäre Kriterien im Asylverfahren eine immer geringere, die Bereitschaft, sich unbegrenzt verwerten zu lassen, eine immer größere Rolle spielen wird."[21]

Auch die *Gruppe Blauer Montag* betont in ihrem Beitrag „‚Flüchtlingskrise' und autoritäre Integration":

> Die alten ideologischen Dichotomien ‚Migrant versus Flüchtling' oder ‚politischer Flüchtling' vs. ‚Wirtschaftsflüchtling' waren und sind im Prinzip längst einer wirtschaftsutilitaristischen Unterscheidungslogik gewichen: nützlich oder nicht nützlich, (potenzielle) Fachkraft oder Armutszuwanderer. Die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt und nicht der Status als Flüchtling oder Migrant ist hier das entscheidende Kriterium.[22]

---

[18] Basisdemokratische Linke Göttingen, Arbeit um jeden Preis (wie Anm. 16), S. 205.
[19] Ebd., S. 206 f.
[20] Ebd., S. 208 f.
[21] Ebd., S. 213 f.

Lisa Carstensen, Lisa-Marie Heimeshoff und Lisa Riedner vertreten in ihrem Beitrag die ähnlich lautende Auffassung, dass der Topos der wirtschaftlichen Nützlichkeit im Diskurs über Asylmigration in den letzten Jahren klar an Bedeutung gewonnen habe.[23] Sie konstatieren eine Diskursverschiebung:

> Die Unterscheidung zwischen Arbeitsmigrant_innen, deren Migration Regierung und Unternehmen nach ökonomischen Nützlichkeitsprinzipien zu steuern versuchen, und Geflüchteten, die aus humanitären Gründen migrieren, wird unschärfer. Zwar werden Migrant_innen weiterhin entlang ihrer vermeintlichen Gründe zur Migration kategorisiert, doch das Verwertungsparadigma als Modus der ‚Integration' in die bundesdeutsche Gesellschaft kommt auch und gerade bei einer grundsätzlichen Anerkennung humanitärer Gründe zur Geltung.[24]

Peter Birke und Felix Bluhm nähern sich dem Zusammenhang von Migration und Arbeit unter anderem über eine empirische Studie zur Informalisierung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitskämpfe in der Fleischindustrie. Sie stellen fest, dass die jeweilige aufenthaltsrechtliche Konstellation von großer Bedeutung ist, da sie die Möglichkeiten, Mobilität als Machtmittel im Kampf gegen Ausbeutung einzusetzen, strukturiert und begrenzt. Im Fall von Geflüchteten werde ihre Mobilität durch diverse rechtliche Restriktionen – Prekarisierung des Aufenthaltsstatus, Lagerunterbringung, Residenzpflicht, Wohnsitzauflage – eingeschränkt. Aus diesem Grund seien sie besonders häufig in Jobs mit wenig attraktiven und zum Teil unmenschlichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.[25] In ihrem Resümee kritisieren die beiden Autoren jene Ansätze in Forschung und Politik, in denen es vor allem um „Integration

[22] Gruppe Blauer Montag, „Flüchtlingskrise" und autoritäre Integration. Zu einigen Aspekten der Reorganisation staatlicher Kontrollpolitiken, in: Sozial.Geschichte Online, 20 (2017), S. 180–184, siehe [https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-43278/07_Blauer_Montag_Fluechtlingskrise.pdf], hier S. 10.

[23] Lisa Carstensen / Lisa-Marie Heimeshoff / Lisa Riedner, Der Zwang zur Arbeit. Verwertungslogiken in den umkämpften Regimen der Anwerbe-, Flucht- und EU-Migration, in: Sozial.Geschichte Online, 23 (2018), S. 235–269, siehe [https://sozialgeschichteonline.files.wordpress.com/2018/08/vorverc3b6ffentlichung_sgo_23_carstensen_ua_zwang_zur_arbeit.pdf], hier S. 249.

[24] Carstensen / Heimeshoff /Riedner, Zwang zur Arbeit (wie Anm. 23), S. 252 f.

durch Arbeit“ geht und die vor allem darauf setzen, die Spielräume zu erweitern, die Migrant*innen ermöglichen sollen, in Erwerbsarbeit zu gelangen: „Ein Fokus auf die real existierende Mehrheit der Arbeitsverhältnisse, mit ihren prekären und ausbeuterischen Bedingungen, stellt zumindest den Automatismus in Frage, in dem der Konnex zwischen dem Zugang zu Arbeit und sozialen Rechten formuliert wird.“ Denn wo legale, formalisierte Arbeitsverhältnisse stark in informelle Beziehungen und Handlungsformen verwoben sind, sei es „eine offene Frage, ob und wie Erwerbsarbeit zu persönlicher Autonomie, gesellschaftlicher Teilhabe und gesicherten Lebensverhältnissen beitragen kann“.[26]

… nach dem „Migrationspaket“ gelesen

Wie kann die Debatte nun nach dem „Migrationspaket“ vom 7. Juni 2019 weitergeführt werden? Ich möchte mich einer möglichen Antwort auf diese Frage über Überlegungen von Carstensen u. a. nähern, die sie zum Ende ihres Beitrages anstellen:

> Wie ist es also nun zu bewerten, wenn Arbeit wieder stärker zum Thema wird? Es kommt darauf an, welche Kräfte sich langfristig durchsetzen: diejenigen, die Arbeit als Pflicht und ‚*employability*‘ als Selektionskriterium setzen – oder aber diejenigen, die klar machen, dass Migrant_innen ein konstitutiver Teil der Gesellschaft sind, die das Recht auf gute Arbeit oder Nicht-Arbeit und bedingungslose soziale Rechte für alle durchsetzen und die zugleich alltägliche und solidarische Praktiken erproben, die über den Rahmen nationaler Sozialstaatlichkeit und kapitalistischer Verwertungslogik hinausgehen.[27]

Welche Kräfte haben sich nun mit dem „Migrationspaket“ vom 7. Juni 2019 durchgesetzt? Meines Erachtens trägt die Überbetonung vor allem

[25] Peter Birke / Felix Bluhm: Arbeitskräfte willkommen. Neue Migration zwischen Grenzregime und Erwerbsarbeit, in: Sozial.Geschichte Online, 25 (2019), S. 11–43, siehe [https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00070503/03_Birke_Bluhm_Arbeitskraefte_willkommen.pdf], hier S. 34.

[26] Birke / Bluhm, Arbeitskräfte willkommen (wie Anm. 25), S. 43.

[27] Carstensen / Heimeshoff / Riedner, Zwang zur Arbeit (wie Anm. 23), S. 269.

der wachsenden Bedeutung der Verwertungslogik in der aktuellen Migrations- und Asylpolitik dazu bei, dass der wachsende Einfluss von rassistischen, nationalchauvinistischen und migrationsfeindlichen Diskurspositionen auf die Politik tendenziell unterschätzt wird. Denn, so Fabian Georgi,

> [b]ei aller Funktionalität, die rassistische Verhältnisse für kapitalistische Prozesse haben können […], kann der Einfluss rassistischer Kräfte dazu führen, dass diese Abschottungspolitiken durchsetzen, die aus Perspektive spezifischer Kapitalfraktionen ökonomisch dysfunktional sind.[28]

Den Konjunkturen des Rassismus komme daher eine zentrale Bedeutung für die Erklärung migrationspolitischer Restriktionen zu.

Zweifellos dient das „Migrationspaket" *auch* dem Ziel, die Inwertsetzung migrantischer Arbeitskraft zu steigern. Insbesondere das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll „darauf hinwirken, dass von anderen Orten passende Arbeitskräfte zum Produktionsort migrieren",[29] vor allem, indem nicht mehr nur wie bisher akademisch ausgebildete, sondern auch Fachkräfte mit Berufsausbildung – und zwar nicht beschränkt auf die sogenannten „Mangelberufe" – ein Visum zur Arbeitsaufnahme in Deutschland erhalten können. Das Duldungsgesetz soll die bereits ungesteuert stattgefundene Mobilität für den nationalen Wirtschaftsstandort produktiv machen, indem jene unter den Ausreisepflichtigen, die eine für nützlich befundene Ausbildung absolvieren oder seit Langem vollzeiterwerbstätig sind, die Möglichkeit bekommen, zunächst zumindest eine Duldung zu erhalten und im Anschluss ihren Aufenthalt zu legalisieren.

Jedoch wird diese Inwertsetzung durch in das Gesetz eingeschriebene Restriktionen zugleich weitgehend eingeschränkt: Die hohen Hürden für die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, die Ausschlussklauseln, die sich insbesondere gegen „Identitätsverweigerer*innen" und „Mitwirkungspflichtverletzer*innen" richten, sowie die

[28] Vgl. Fabian Georgi, Widersprüche im langen Sommer der Migration. Ansätze einer materialistischen Grenzregimeanalyse, in: Prokla, 46 (2016), 183, S. 183–203, hier S. 198.

[29] Georgi, Widersprüche (wie Anm. 28), S. 197.

Einführung einer Vorduldungszeit, innerhalb derer die Ausländerbehörde sich um die Durchsetzung der Abschiebung bemühen soll, machen deutlich, dass sich auch beim Duldungsgesetz nationalchauvinistische Kräfte gegen neoliberal-verwertungsorientierte zu einem guten Teil durchsetzen konnten.

Die in Deutschland „traditionell" starke ordnungspolitische Logik, der zufolge der widerrechtliche Verbleib im Bundesgebiet trotz negativen Asylbescheids unter keinen Umständen belohnt werden dürfe,[30] erhält unter den aktuellen Bedingungen einer Rechtsverschiebung des migrationspolitischen Diskurses in Parlament und Regierung zusätzlichen Auftrieb. Insbesondere das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz" verzichtet vollkommen auf ökonomische und verwertungsorientierte Erwägungen. Hier steht allein die Repression gegen Ausreisepflichtige im Vordergrund. Dazu sind auch Arbeitsverbote ein bewährtes Mittel. Diese treffen zwangsläufig auch Menschen, die von Betrieben als Auszubildende und Arbeitskräfte „gebraucht" oder bereits beschäftigt werden.[31]

Durch das „Migrationspaket" wurde die Spaltung von Geflüchteten anhand des Kriteriums der zugeschriebenen „Bleibeperspektive" weiter vorangetrieben. Dabei werden Asylsuchende in ein „Drei-Klassen-System" einsortiert: Ganz unten stehen die Geflüchteten aus jenen Staaten, die vom Bundestag als „sicher" definiert wurden. Diese Liste wurde zwischen 2014 und 2015 von zwei auf nun acht Nicht-EU-Länder verlängert.[32] Die 2018 von der Bundesregierung geplante Einstufung wei-

[30] Vgl. Kay Wendel, Kettenduldung. Bleiberechtsregelungen und parlamentarische Initiativen 2000–2014, hg. v. Flüchtlingsrat Brandenburg, Potsdam 2014, siehe [https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/08/Kettenduldung.pdf], S. 18.

[31] So protestierten am 1. Mai 2019 mittelständische Unternehmer*innen und Geflüchtete in München gemeinsam gegen Arbeits- und Ausbildungsverbote. Siehe Veranstaltungshinweis unter [https://bellevuedimonaco.de/veranstaltung/erster-mai]. Diesbezüglich besteht Einigkeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der in einer Stellungnahme zu den geplanten Reformen vor „Festnahmen von der Werkbank weg" und einer massiven Ausweitung der Arbeitsverbote warnte. Siehe DGB-Analyse zu den aktuellen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung zu Migration und Asyl, Mai 2019, [https://tinyurl.com/dgbmig19].

[32] Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, (Nord-)Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (AsylG, Anlage II, zu § 29a).

terer Staaten (Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien) als „sichere Herkunftsstaaten“ scheiterte bislang an einer fehlenden Mehrheit im Bundesrat.[33] Gegen Asylsuchende und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wurde nicht nur ein kategorisches Arbeitsverbot, sondern auch eine verlängerte und verschärfte Lagerunterbringung, Residenzpflicht, erhebliche Leistungskürzungen nach dem AsylbLG sowie ein Ausschluss von jeglichen „Integrationsmaßnahmen“ beschlossen.

Oben in der „Bleibeperspektive“-Hierarchie stehen jene Asylsuchenden, denen das Bundesinnenministerium eine ‚gute Bleibeperspektive‘ prognostiziert. Dazu gehören Menschen aus jenen Hauptherkunftsländern, die nach der Statistik des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)* eine Schutzquote von mehr als 50 Prozent aufweisen. Zahlreiche Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationskursen wurden an das Kriterium der „guten Bleibeperspektive“ gekoppelt. So bestand 2016 die Möglichkeit, bereits vor einem erfolgreichen Abschluss des Asylverfahrens zu einem Integrationskurs zugelassen zu werden, nur für Asylsuchende aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran und Irak, später kam noch Somalia hinzu. Wie Claudius Voigt zeigt, ist die statistische Bleibewahrscheinlichkeit auch bei Asylsuchenden aus weiteren Herkunftsländern vergleichbar hoch.[34] Dennoch bleiben Asylsuchende aus diesen Ländern aufgrund des weitgehend willkürlichen Grenzziehungs- und Kategorisierungsprozesses von zahlreichen Rechten und Ressourcen ausgeschlossen. Seit dem 1. August 2019 wird nun nur noch bei Asylsuchenden aus Syrien und Eritrea von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen.[35] Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich zwar um eine Privilegierung in Bezug auf bestimmte Teilhaberechte handelt, die jedoch relativ und ambivalent bleibt, da sie insbeson-

[33] Bundesrat Drs. 380/18.

[34] Claudius Voigt, Die „Bleibeperspektive“. Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert, in: Asylmagazin, 8/2016, S. 245–251, siehe [https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM16-8beitrag_voigt.pdf], hier S. 247–250.

[35] Siehe [https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html].

dere seit dem Integrationsgesetz mit Disziplinierung verbunden ist: Arbeit und „Integrationsleistungen“ werden gerade auch bei einer grundsätzlichen Anerkennung humanitärer Fluchtgründe als Selektionskriterium gestärkt, das über die Teilhabe an und den Ausschluss von bestimmten Rechten (Wohnsitzfreiheit, Aufenthaltsverfestigung, zum Teil Familiennachzug) entscheidet.[36]

Für all jene Geflüchteten, die sich zwischen den Polen „gute Bleiberechtsperspektive“ und „schlechte Bleiberechtsperspektive“ bewegen – also, wie bisher, etwa Menschen aus Afghanistan und der Türkei, sowie nun aber auch Menschen aus Iran, Irak und Somalia – gelten zwar nicht die gleichen Einschränkungen wie für jene aus „sicheren“ Herkunftsländern. Jedoch wird auch für sie der Zugang zu Arbeitsmarkt und Sprach- und Integrationskursen erschwert.

Mit Blick auf diese Entwicklungen teile ich die in den bisherigen Beiträgen in *Sozial.Geschichte Online* formulierte Einschätzung nicht, das entscheidende Kriterium sei nun nicht mehr „der Status als Flüchtling oder Migrant“, sondern die „Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt“.[37] Die Spaltung anhand der qua Herkunftsland pauschal zugeschriebenen „Bleibeperspektive“ folgt durchaus der Logik eines humanitaristischen Migrationsmanagements, das Menschengruppen anhand politisch und rechtlich bestimmter Kriterien nach ihrer (vermeintlichen) Schutzbedürftigkeit oder Nicht-Schutzbedürftigkeit kategorisiert.[38] Asylsuchenden aus dem „falschen“, nämlich einem als sicher definierten Herkunftsland, wird aufgrund der rechtlichen Regelungen nicht einmal zugestanden, sich durch Lohnarbeit und andere „Integrationsleistungen“ Teilhabechancen zu „erarbeiten“ – und zu diesen Teilhabechancen gehört in einer kapitalistischen Gesellschaft eben auch die Möglichkeit,

[36] Vgl. Carstensen / Heimeshoff / Riedner, Zwang zur Arbeit,(wie Anm. 23), S. 252 f.

[37] Gruppe Blauer Montag, Flüchtlingskrise (wie Anm. 22), S. 10.

[38] Vgl. z. B. Albert Scherr, Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird, in: Soziale Probleme, 2/2015, S. 151–170; Sebastian Muy, „Schützen“ oder „außer Landes schaffen“? Ausschließung als Kehrseite des Flüchtlingsschutzdiskurses beim UNHCR, in: Forum Recht, 4/2013, siehe [http://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2014/03/FoR1304_110_Muy.pdf].

die Arbeitskraft (zu legalen Bedingungen) zu Markte tragen zu dürfen. Der Ausschluss vom regulären Arbeitsmarkt und andere Aspekte der Entrechtung sind daher zunächst nicht die Folge einer Kategorisierung als „nicht ökonomisch nützlich", sondern die politisch intendierte Folge der im Asylregime vorgenommenen (beziehungsweise durch die Zuschreibung der „Bleibeperspektive" bereits pauschal vorweggenommenen) Kategorisierung als „nicht schutzbedürftig".

Nur ein Teil der Asylsuchenden, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird von den neuen Duldungs- und Bleiberechtsregelungen profitieren und eine Aufenthaltsperspektive erhalten können. Und auch diese Perspektive ist eine dauerhaft prekäre, denn selbst eine auf diese Weise erlangte Aufenthaltserlaubnis eröffnet keinen sicheren Status, sondern kann – etwa im Falle eines Arbeitsplatzverlustes – schnell wieder entzogen werden. Denn eine sicherere, unbefristete Niederlassungserlaubnis kann frühestens nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis und Rentenversicherungsbeiträgen erlangt werden (§ 9 AufenthG). Ein anderer – vermutlich weit größerer – Teil der Geflüchteten wird weiterhin von allen denkbaren Aufenthaltsverfestigungs- und Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen bleiben. So bedeuten die Neuregelungen letztlich für verschiedene Gruppen von Geflüchteten eine weitere „Prekarisierung der Lebenswirklichkeit".[39]

Zwar ist es mit Blick auf real existierende Arbeits- und Ausbeutungsverhältnisse natürlich grundsätzlich richtig und wichtig, den Zugang zu (legaler) Lohnarbeit nicht mit sozialen Rechten und gesellschaftlicher Teilhabe in eins zu setzen.[40] Jedoch ist die Kritik am selektiven Ausschluss Geflüchteter vom regulären Arbeitsmarkt (nicht nur) aus der Perspektive derer, die von diesem Ausschluss betroffen sind, ein wichtiger Teil der Kämpfe um gesellschaftliche Anerkennung und Teilhabe. Dies gilt nach dem „Migrationspaket" umso mehr. Denn nun droht nicht nur eine weitere Verschärfung von Arbeitsverboten gegen Ge-

[39] Claudius Voigt, Vortrag beim Fachtag „Migration und Arbeit: Neue Gesetze bekommt das Land und was wird das ändern?" des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 11.09.2019.

[40] Birke / Bluhm, Arbeitskräfte willkommen (wie Anm. 25), S. 43.

flüchtete, die als „Mitwirkungspflichtverletzer*innen“ etikettiert werden – in Verbindung mit Sozialleistungskürzungen und Bußgeldandrohungen. Durch die Ausweitung der Pflicht, in Aufnahmeeinrichtungen (die in manchen Bundesländern „AnkER-Einrichtungen“ heißen) wohnen zu müssen, auf die gesamte Dauer des Asylverfahrens – längstens aber für 18 Monate (§ 47 Abs. 1 AufenthG) –, schafft der Gesetzgeber darüber hinausgehend „große Zonen staatlich verordneter Untätigkeit“.[41]

Die Leiderfahrungen und das Unverständnis, die diese verordnete Untätigkeit und die damit einhergehenden Ungleichbehandlungen anhand von Status und Herkunftsland bei vielen Betroffenen hervorrufen, möchte ich anhand der Aussagen von Geflüchteten illustrieren, die in einem bayerischen „AnkER-Zentrum“ wohnen müssen und die ich 2019 im Rahmen meiner Promotionsforschung interviewt habe:[42]

> Wir baten darum, aus diesem Lager umverteilt zu werden. Denn nach einer Umverteilung hätten wir die Chance auf mehr Bildung. Hier im Lager haben wir nur die Grundlagen, aber außerhalb des Lagers gibt es verschiedene Stufen [von Sprachkursen]. Daher haben wir darum gebeten, aber sie haben es uns nicht erlaubt, weil wir noch keine Antwort [vom BAMF] haben. (Bewohner*in 5)

> Mit einer negativen Entscheidung [vom BAMF] hast du keine Erlaubnis, du darfst nicht in die [Sprach-]Schule gehen. Du machst nichts, du sitzt nur rum im Lager. […] Wenn du zum Beispiel aus Eritrea

[41] Stephan Dünnwald, Weg-stellschrauben. Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen als ordnungspolitische Maßnahme, in: Moritz Altenried u. a. (Hg.), Logistische Grenzlandschaften. Das Regime mobiler Arbeit nach dem Sommer der Migration, Münster 2017, S. 186–204, hier S. 202. Zwar können Asylsuchende nach neun Monaten nun auch dann eine Beschäftigungserlaubnis erhalten, solange sie noch in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, und sofern sie nicht aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen (§ 61 Abs. 1 AsylG) – aber in der Praxis dürfte sich der Zugang zu Erwerbsarbeit aus der Aufnahmeeinrichtung heraus schwierig gestalten. Zudem könnte eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis nach Ablehnung des Asylverfahrens wieder entzogen werden, da dem Gesetz zufolge erst nach einer Duldungsdauer von sechs Monaten eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann (ebd.). Außerdem droht dann, wie oben beschrieben, ein Arbeitsverbot, wenn Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung verletzt werden.

[42] Alle hier verwendeten Interviewausschnitte wurden von mir selbst aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.

> kommst, das ist okay, oder aus einem anderen Land. Aber wenn du aus dem Senegal oder aus Ghana oder so kommst, hast du keine Chance, in diesem Lager in die [Sprach-]Schule zu gehen. (Bewohner*in 1)

> Anstatt die Geflüchteten zu nutzen, machen sie so ein Gesetz, um ihnen noch mehr Probleme zu machen. Ich weiß nicht, was dahinter steht. Denn die meisten Geflüchteten haben verschiedene Fähigkeiten. Als ich im Lager war, hatten wir Ingenieure, Krankenpfleger, […] Architekten, so was hatten wir. Aber niemand ist gekommen und hat gefragt, was ist dein Beruf? Ob du nützlich für uns bist oder nicht? (Bewohner*in 4)

Ein Effekt der aktuellen Gesetzesverschärfungen dürfte sein, dass Geflüchtete vermehrt in illegalisierte Arbeitsverhältnisse oder gar vollständig in die aufenthaltsrechtliche Illegalität gedrängt werden.[43] In diesem Zusammenhang ist an die Kämpfe von Migrant*innen ohne Papiere und ohne Arbeitserlaubnis um Anerkennung und Unterstützung durch Gewerkschaften zu erinnern.[44] Diese führten etwa in Hamburg und Berlin zur Einrichtung von gewerkschaftlichen Beratungsstellen für Illegalisierte – gegen den Widerstand aus Teilen der DGB-Gewerkschaften, der sich aus der fest verankerten Vorstellung speiste, ohne vertraglich festgehaltene Arbeitsverhältnisse könne es auch keine gewerkschaftliche Unterstützung geben.[45] 2013 erregten zirka 300 Geflüchtete ohne Arbeitserlaubnis, die sich unter dem Namen ‚Lampedusa in Hamburg' zusammengeschlossen hatten, mit ihrem Eintritt bei *ver.di* Aufsehen – und sorgten für massive Konflikte innerhalb der Gewerkschaft.[46] Und auch die Refugees, die den Berliner Oranienplatz zwischen 2012 und 2014 besetzt hielten, kämpften nicht nur öffentlich sichtbar für ein kollektives Bleiberecht, gegen Abschiebungen, Residenzpflicht und Lagerunterbringung, sondern auch – wenngleich we-

[43] Vgl. Karin Scherschel, Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion, in: Prokla, 46 (2016), 183, S. 245–265, hier S. 258.

[44] Vgl. Holger Wilcke, Illegal und unsichtbar? Papierlose Migrant*innen als politische Subjekte, Bielefeld 2018, Kap. 3: Migrantische Kämpfe um gewerkschaftliche Anteile.

[45] Vgl. ebd., S. 92 ff.

[46] Siehe Dossier: Lampedusa in Hamburg, Labournet, 07. September 2016, [http://www.labournet.de/interventionen/asyl/antirassistische-ini/lampedusa-in-hamburg/].

sentlich ‚unsichtbarer' – um (Lohn-)Arbeit und gleichzeitig gegen Überausbeutung im Rahmen irregulärer Arbeitsverhältnisse.[47] An all diese Kämpfe gilt es anzuknüpfen bei den Bemühungen, „klar zu machen, dass Migrant_innen ein konstitutiver Teil der Gesellschaft sind, die das Recht auf gute Arbeit oder Nicht-Arbeit und bedingungslose soziale Rechte für alle durchsetzen und die zugleich alltägliche und solidarische Praktiken erproben, die über den Rahmen nationaler Sozialstaatlichkeit und kapitalistischer Verwertungslogik hinausgehen"[48] – auch und gerade im Kontext der diskursiven Rechtsverschiebung und deren rechtlicher Verdichtung im „Migrationspaket".

[47] Vgl. Holger Wilcke / Laura Lambert, Die Politik des O-Platzes. (Un-)Sichtbare Kämpfe einer Geflüchtetenbewegung, in: Movements, 1 (2015), 2, siehe [https://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/06.wilcke,lambert--oplatz-k%C3%A4mpfe-gefl%C3%BCchtete-bewegung.pdf], S. 14–16.

[48] Carstensen / Heimeshoff / Riedner, Zwang zur Arbeit (wie Anm. 23), S. 269.

Dies ist eine Veröffentlichung der ***Sozial.Geschichte Online***
lizenziert nach [Creative Commons – CC BY-NC-ND 3.0]

Sozial.Geschichte Online ist **kostenfrei und offen** im Internet zugänglich. Wir widmen uns Themen wie dem Nationalsozialismus, dessen Fortwirken und Aufarbeitung, Arbeit und Arbeitskämpfen im globalen Maßstab sowie Protesten und sozialen Bewegungen im 20. und 21. Jahrhundert. Wichtig ist uns die Verbindung wissenschaftlicher Untersuchungen mit aktuellen politischen Kämpfen und sozialen Bewegungen.

Während die Redaktionsarbeit, Lektorate und die Beiträge der AutorInnen unbezahlt sind, müssen wir für einige technische und administrative Aufgaben pro Jahr einen knapp fünfstelligen Betrag aufbringen.

Wir rufen deshalb alle LeserInnen auf, uns durch eine **Spende** oder eine **(Förder-)Mitgliedschaft** im *Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.* zu unterstützen, der diese Zeitschrift herausgibt und gemeinnützig ist.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, deswegen bitten wir, uns eine E-Mail- und eine Post-Adresse zu schicken, damit wir eine Spendenquittung schicken können.

Die Vereinsmitgliedschaft kostet für NormalverdienerInnen 80 € und für GeringverdienerInnen 10 € jährlich; Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest.

Mitgliedsanträge und andere Anliegen bitte an

SGO-Verein [at] janus-projekte.de oder den

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
Cuvrystraße 20a
(Briefkasten 30)
D-10997 Berlin

Überweisungen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bitte an

Verein für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts e.V.
IBAN: DE09 1002 0500 0001 4225 00, BIC: BFSWDE33BER,
Bank für Sozialwirtschaft

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

ub universitäts bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/71714
URN: urn:nbn:de:hbz:464-20200430-135432-7

Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung -Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0) genutzt werden.